# PHILOSOPHISCHES SEMINAR DER GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN



D-37073 Göttingen Humboldtallee 19 Tel. (0551)39-4783 Fax (0551)39-9607

## Wege zur Freiheit (?)

Offene Fragen der Kantischen Rechts- und politischen Philosophie.

**Zeit:** 05.07.2012 - 07.07.2012

Ort: Georg-August-Universität Göttingen

In den gegenwärtigen Debatten der Philosophie, der Rechtswissenschaften wie auch der Politikwissenschaften hat Kant als einer der maßgeblichen Bezugsautoren nicht an Aktualität eingebüßt: die Begründung der Menschenwürde in der Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichts. die *Liberal Theory of International Law*<sup>2</sup> sowie kosmopolitische Friedenstheorien<sup>3</sup> – um nur einige Beispiele zu nennen – nehmen alle direkt oder indirekt auf Kant Bezug oder sogar für sich in Anspruch, eine "Kantische" Theorie zu sein. Doch ist Kant der liberale Theoretiker, für den wir ihn halten?

Kant scheint gerade dort, wo er als solcher in Anspruch genommen wird, ein besonders zwiespältiger Denker zu sein. Die Menschenwürde etwa Bundesverfassungsgericht theoretisches Vorbild für den Grundpfeiler der deutschen Rechtsordnung im Art. 1 I GG – findet in Kants speziell rechtsphilosophischen Schriften keinerlei Erwähnung, sondern wird von ihm als Grundbegriff der Ethik entwickelt. Sind demgegenüber seine genuin rechtsphilosophischen Konzepte, wie angeborenes Recht der Menschheit und politische Autonomie, welche Kant als universal konzipiert hat, überhaupt in Einklang zu bringen mit Kants Verständnis von bürgerlicher Selbstständigkeit, die er nur Wenigen zuerkannte? Mehr noch: Wie lassen sich darüber hinaus Kants vermeintlich liberale Konzeption der Menschenwürde und seine Forderung nach einer Republikanisierung der Rechtsordnungen mit seiner kategorischen Ablehnung eines Widerstandsrechts und der damit verbundenen unbedingten Gehorsamspflicht gegenüber jeglicher staatlicher Herrschaft vereinbaren? Schließlich spricht man in der gegenwärtigen Debatte Konstitutionalisierung des Völkerrechts allgemein von einem "Kantischen Projekt", doch scheint sich Kant vielmehr gegen eine solche Verrechtlichung der internationalen Beziehungen auszusprechen und stattdessen für eine lose Staatenvereinigung im Sinne der Vereinten Nationen zu plädieren.

Diese tatsächlichen oder auch nur vermeintlichen Spannungen innerhalb der Kantischen Theorie haben in der Forschung vielfach dazu geführt, Kant entweder als Autor des aufgeklärten Absolutismus zu marginalisieren, oder es wird - wie jüngst in den viel beachteten Monographien von Ripstein<sup>4</sup> und Byrd/Hruschka<sup>5</sup> - versucht, ihn als liberalen Theoretiker für

<sup>1</sup> Vgl. die "Objektformel" in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, z.B. in BVerfGE 45, 187, 227f. Vgl. zur Rezeption der Kantschen Formel durch das Bundesverfassungsgericht auch Geddert-Steinacher 1990. <sup>2</sup> Val. z.B. Tesón 1992.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. Habermas 2004, Höffe 2002, Held 1995, Archiburgi 1992.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Ripstein 2009.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Byrd und Hruschka 2010.

die gegenwärtige Debatte zu rehabilitieren. Hierbei wird Kant jedoch häufig vorgeworfen, seine Theorie sei in Teilen inkonsistent<sup>6</sup> oder er habe zumindest gewisse Theorieelemente, wie z.B. den Souveränitätsbegriff, stärker als notwendig konzipiert.<sup>7</sup> Und nicht zuletzt schwebt über alldem die grundlegende Frage, ob Kants Rechts- und politische Philosophie Teil seiner kritischen Moralphilosophie ist und als solche auf dem transzendentalen Idealismus und dem Begriff der transzendentalen Freiheit aufbaut, oder etwa auch (bzw. sogar: nur) unabhängig von all dem verstanden werden kann.

Über diese ungelösten Probleme hinaus sieht sich zudem noch jeder Versuch, den Status der Kantischen Rechts- und politischen Philosophie in solchen Debatten zu bestimmen, der Schwierigkeit ausgesetzt, dass sich u.a. Philosophie, Politikwissenschaft und Rechtswissenschaft, also ganz unterschiedliche Fachdisziplinen, gleichermaßen mit Kant auseinandersetzen. Diese legen bei der Kant-Interpretation entsprechend ihren jeweiligen Erkenntnisinteressen und -methoden unterschiedliche Interpretationsschwerpunkte.

Die Fachtagung zur Kantischen Rechts- und politischen Philosophie hat das Ziel, diesen unterschiedlichen Problemstellungen Rechnung zu tragen. Entsprechend dem Thema der Tagung geht es zunächst darum, eine Antwort auf die Frage zu finden, ob Kant tatsächlich der liberale Theoretiker ist, für den man ihn gemeinhin hält. Angesichts der Breite der Kantischen Philosophie haben wir uns entschlossen, dies anhand von drei ausgewählten, besonders spannungsvollen Problembereichen zu untersuchen:

1) Menschenwürde, Recht der Menschheit und rechtliche Selbstständigkeit Spätestens seit der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* hat die Menschenwürde einen zentralen Status in der Kantischen Moralphilosophie: Der Mensch als autonomes, selbstzweckhaftes Wesen darf nie zum bloßen Objekt degradiert werden, sondern muss immer auch Zweck sein.<sup>8</sup> Die Menschenwürde findet in dieser Form Eingang in die Selbstzweck-Formel des kategorischen Imperativs.<sup>9</sup> Sie wird dem Menschen zudem nicht bloß zuerkannt, sondern kommt ihm *eo ipso* auf Grund seiner Existenz als freies Vernunftwesen zu. Angesichts dieses gehaltvollen Menschenwürdebegriffs Kants verwundert

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Z.B. im Hinblick auf die Widerstandsproblematik Haensel 1978 und Oberer 2004.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Z.B. im Hinblick auf das Völkerrecht Habermas 2004 und Kersting 1998.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, AA IV, 433ff.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Ebd. AA IV, 429.

es, dass dieser in der Rechts- und politischen Philosophie Kants zu keiner Zeit eine größere Bedeutung gewinnt. Er scheint insbesondere keine Bedeutung im Hinblick auf die Grenzen möglichen Rechtshandelns sowie die Legitimation von Staatlichkeit zu haben. Ähnlich verhält es sich mit dem dafür in der Rechtslehre erwähnten angeborenen Recht der Menschheit. Dieses wird lediglich im Rahmen der "Einleitung in die Rechtslehre" abgehandelt und scheint auch insofern keine konstitutive Funktion für die Rechtsphilosophie der *Metaphysik der Sitten* zu haben. Kann bei Kant daher überhaupt noch von einer Grundlegung des Rechts gesprochen werden, die die Rechte des Individuums in das Zentrum stellt, wie jüngst von Arthur Ripstein vertreten oder wie es z.B. bei der Interpretation des Art. 1 I GG<sup>12</sup> indirekt geschieht? Dies erscheint umso problematischer, als Kant die bürgerliche Selbstständigkeit, welche – modern gesprochen – entscheidend insbesondere für die politische Mitbestimmung ist, nur Wenigen zuerkennt und z.B. Frauen, Minderjährige und "Gesinde" explizit davon ausnimmt. Wie verhalten sich daher Menschenwürde und Recht der Menschheit einerseits und Selbstständigkeit andererseits zueinander?

#### 2) Legitimität von Staatlichkeit

Eng mit dem Vorigen zusammenhängend ist die Frage der Legitimität von Staatlichkeit. Obwohl Kant dem Individuum Menschenwürde und das Recht der Menschheit zuerkennt, sind diese gegenüber der Staatlichkeit jedoch nicht einforderbar. Im Gegenteil, sie treten sogar hinter die staatsbürgerliche Gehorsamspflicht zurück, wenn es etwa um die Frage eines Widerstandsrechts gegen tyrannische, menschenverachtende Regime geht. Kann man bei Kant daher überhaupt von einer normativ individualistischen *Staats*begründung sprechen? Oder ist Kant nicht vielmehr Theoretiker des aufgeklärten Absolutismus der individuelle Freiheitsrechte am Ende doch dem Wohlwollen des Machthabers anheimstellt? Wie ist die mangelnde Justiziabilität individueller Freiheitsrechte mit Kants gleichzeitiger Forderung nach einer Republikanisierung der Rechtsordnungen zu vereinbaren?

### 3) Völkerrecht und internationale Rechtsordnung

-

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Vgl. ebd. AA VI, 237f.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Ripstein 2009.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Vgl. z.B. Hruschka 2002 und Dreier, Kommentierung zu Art. 1 in Dreier/Bauer: Grundgesetz-Kommentar, 2004.

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Vgl. Kant, Metaphysik der Sitten, AA VI, 314f.

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Vgl.ebd. AA VI, 318f.

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Vgl. Kant, Zum ewigen Frieden, AA VIII, 349ff.

Kann Kant schließlich für eine Konstitutionalisierung des Völkerrechts in Anspruch genommen werden? Ist er der Vordenker kosmopolitischer Rechts- und Friedenstheorien der heutigen Zeit?<sup>16</sup> Auch wenn dies häufig angenommen wird, so scheint es gleichwohl nicht unproblematisch zu sein, da sich Kant lediglich für die lose und freiwillige Assoziation in einem Staatenbund ausspricht und sein Konzept eines Weltbürgerrechts materiell nicht weit über ein Gast- und Asylrecht im heutigen Sinne hinausgeht. 17 Mehr noch, Kants Forderung nach einer Republikanisierung der Rechtsordnungen, wie sie im ersten Definitivartikel aus Zum ewigen Frieden geschieht, 18 wirft außerdem die Frage auf, ob Kants Völkerrechtslehre und sein Konzept eines Staatenbundes nur auf Republiken anzuwenden ist und damit etwa despotische Staaten aus der Völkerrechtsgemeinschaft ausschließt. 19 Ist Kant der Vordenker einer liberalen internationalen Rechtsordnung, wie er heute zumeist gesehen wird?

Voraussetzung für die Klärung des liberalen Gehalts der kantischen Rechts- und politischen Philosophie ist die Beantwortung weiterer begrifflicher und systematischer Vorfragen:

- Was ist das Verhältnis von Ethik und Recht innerhalb der Kantischen Moralphilosophie? Gehen Recht und Ethik bei Kant wirklich von gleichen oder unterschiedlichen Voraussetzungen aus? Ist daher z.B. die Menschenwürde bereits aus dem Grund für die Rechtsphilosophie irrelevant, weil sie ein genuin ethischer Grundbegriff ist?
- Ist Kants Rechts- und politische Philosophie überhaupt konsistent oder sind die oben unter 1) – 3) genannten Probleme auf systematische Schwierigkeiten in Kants Theorie zurückzuführen?
- Falls sie widerspruchsfrei ist, ist dennoch weiterhin fraglich, ob ihre Begrifflichkeiten (wie z.B. Zwangsrecht oder Souveränität) notwendig oder überhaupt adäquat sind. Lassen sich unter Abschwächung dieser Begrifflichkeiten die genannten Spannungen möglicherweise sogar auflösen?

Die drei genannten Problembereiche sowie die obigen Vorfragen sollen als systematischer Leitfaden der Tagung dienen. Ihr Hauptziel wird sein, Kants Rechts- und politische

16 Vgl. Nachweise oben in Fn. 3.
17 Vgl. Kant, Zum ewigen Frieden, AA VIII, 357f.
18 Vgl. ebd. AA VIII, 349ff.
19 Z.B. Doyle 1983 und Tesón 1992.

Philosophie sowohl philosophiegeschichtlich und exegetisch zu erörtern, als auch systematisch und mit Bezug auf aktuelle Debatten zu diskutieren und zu bewerten. Als Ergebnis erhoffen wir uns daher nicht nur ein tieferes Verständnis der kantischen Philosophie allein, sondern auch Einsichten dahingehend, inwiefern gegenwärtige politische, rechtliche oder philosophische Ansätze sich zu Recht oder zu Unrecht auf Kant berufen, beziehungsweise von kantischen Einsichten profitieren können. Insbesondere gilt es, den systematischen Wert der Konzeption Kants in Anbetracht nach wie vor aktueller und wichtiger Themen auszuloten. Überdies soll der Tatsache, dass unterschiedlichste Fachdisziplinen in diesen Fragen auf Kant rekurrieren, dadurch Rechnung getragen werden, dass auf der Tagung namhafte Wissenschaftler aus den Bereichen der Philosophie, der Rechts- und der Politikwissenschaften zusammengeführt werden. Schließlich soll auch eine Vernetzung mit jungen Nachwuchswissenschaftlern stattfinden. Zu diesem Zweck wird im Zusammenhang der Veranstaltung ein Doktorandenkolloquium angeboten, welches von einigen der vortragenden Kant-Forscher geleitet werden wird.

Die Tagungssprache ist Deutsch. Für die Vorträge sind jeweils 45 Minuten sowie weitere 30 Minuten Diskussion vorgesehen. Ein detaillierter Vortragsplan folgt in Kürze.

#### Literatur

Archiburgi, Daniele (1992): Models of International Organization in Perpetual Peace Projects. In: *Review of International Studies* 18 (4), S. 295–317.

Byrd, B. Sharon; Hruschka, Joachim (2010): Kant's Doctrine of right. A commentary. Cambridge: Cambridge University Press.

Doyle, Micheal (1983): Kant, Liberal Legacies, and Foreign Affairs. Part 1. In: *Philosophy and Public Affairs* 12 (3), S. 205–235.

Dreier, Horst; Bauer, Hartmut (2004): Grundgesetz. Kommentar. 2. Aufl. Tübingen: Mohr Siebeck.

Geddert-Steinacher, Tatjana (1990): Menschenwürde als Verfassungsbegriff. Aspekte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz. Berlin: Duncker & Humblot.

Habermas, Jürgen (2004): Hat die Konstitutionalisierung des Völkerrechts noch eine Chance? In: Jürgen Habermas (Hg.): Kleine politische Schriften. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 113–192.

Haensel, Werner (1978): Kants Lehre vom Widerstandsrecht. Ein Beitrag zur Systematik der Kantischen Rechtsphilosophie. Unveränderter Neudruck der Ausgabe Berlin 1926. Vaduz: Topos (KantstudienErgänzungshefte, 60).

Held, David (1995): Democracy and the global order. From the modern state to cosmopolitan governance. Cambridge, UK: Polity Press.

Höffe, Otfried (2002): Demokratie im Zeitalter der Globalisierung. 1. Aufl. München: Beck.

Hruschka, Joachim (2002): Die Würde des Menschen bei Kant. In: ARSP 88, S. 463-480.

Kant, Immanuel: Gesammelte Schriften, bisher 29. Bde. Hrsg. von der preußischen Akademie der Wissenschaften, der deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, sowie von der Göttinger Akademie der Wissenschaften, Berlin, Leipzig, seit 1900.

Kersting, Wolfgang (1998): Einleitung: Probleme der politischen Philosophie der internationalen Beziehungen: die Beiträge im Kontext. In: Christine Chwaszcza und Wolfgang Kersting (Hg.): Politische Philosophie der internationalen Beziehungen. 1. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 9–69.

Oberer, Hariolf (2004): Honeste vive. Zu Immanuel Kant, Die Metaphysik der Sitten, AA 06, 236. 20-30. In: Sabine Doyé, Marion Heinz und Udo Rameil (Hg.): Metaphysik und Kritik. Berlin, New York: de Gruyter, S. 203–213.

Ripstein, Arthur (2009): Force and freedom. Kant's legal and political philosophy. Cambridge, Mass.: Harvard University Press.

Tesón, Fernando R. (1992): The Kantian Theory of International Law. In: *The Columbia Law Review* 92 (1), S. 53–102.